

Administration

LOEWE-Geschäftsstelle im HMWK

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Abteilung III Hochschulen und Forschung
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden

Birgit Maske-Pagel (Leitung)
Tel.: 0611-32-3440
E-Mail: Birgit.Maske-Pagel@HMWK.Hessen.de

Dr. Carina Oesterling-Winkler (Koordination)
Tel.: 0611-32-3372
E-Mail: Carina.Oesterling@HMWK.Hessen.de

loewe.hessen.de

LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

HA Hessen Agentur GmbH
Hessen ModellProjekte
Förderung angewandter Forschungs- und Entwicklungsprojekte
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden

Dr. Claudia Männicke
Tel.: 0611-95017-8691
E-Mail: claudia.maennicke@hessen-agentur.de

www.innovationsfoerderung-hessen.de

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst



LOEWE

Förderrichtlinie zum hessischen
Forschungsförderungsprogramm

5. Auflage



An **Hessen** führt kein Weg vorbei.



LOEWE

Exzellente Forschung für
Hessens Zukunft

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Abteilung III Hochschulen und Forschung
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden

Satz:

Christiane Freitag, Idstein

Druck:

typographics GmbH, Darmstadt

5. Auflage vom April 2018
Überarbeiteter Entwurf auf der Basis der Entscheidungen
der LOEWE-Gremien vom 17. November 2017

Förderrichtlinie zum hessischen
Forschungsförderungsprogramm

Inhaltsverzeichnis

LOEWE-Programmdarstellung **4**

I. Grundsätze **4**

II. Ziele **5**

III. Finanzierung **9**

IV. LOEWE-Gremien **10**

1. LOEWE-Programmbeirat 10

2. LOEWE-Verwaltungskommission 14

3. LOEWE 3-Auswahlkommission 15

V. Durchführung, Qualitätssicherung und Administration **16**

1. Durchführung und Qualitätssicherung 16

2. Administration 19

VI. Förderlinien **20**

1. Förderlinie 1: LOEWE-Zentren 20

a. Ziele und Gegenstand 20

b. Antragsberechtigung 22

c. Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren 23

d. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang 27

e. Hinweise zur Antragstellung (Erstanträge) 28

• *Antragsskizzen für LOEWE-Zentren* 29

• *Vollanträge für LOEWE-Zentren* 31

2. Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte 35

a. Ziele und Gegenstand 35

b. Antragsberechtigung 36

c. Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren 36

d. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang 40

e. Hinweise zur Antragstellung (Erstanträge) 41

• *Antragsskizzen für LOEWE-Schwerpunkte* 41

• *Vollanträge für LOEWE-Schwerpunkte* 43

3. Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben 46

a. Ziele und Gegenstand 46

b. Antragsberechtigung 49

c. Projektträger 51

d. Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren 51

e. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang 52

f. Hinweise zur Antragstellung 54

4. Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen 55

a. Förderlinien 1 und 2: LOEWE-Zentren und -Schwerpunkte 55

• *Allgemeine Aspekte* 55

• *Formale Vorgaben für die Antragstellung* 55

• *Finanzielle Abwicklung* 57

b. Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben 59

LOEWE-Programmdarstellung

Die **Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz** – kurz: **LOEWE** – ist der Titel des 2008 aufgelegten Forschungsförderungsprogramms, mit dem das Land Hessen wissenschaftspolitische Impulse setzen und die hessische Forschungslandschaft nachhaltig stärken will.

I. Grundsätze

Die Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE) ist ein Landesprogramm außerhalb des Hochschulpaktes mit den hessischen Hochschulen und außerhalb der bestehenden institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen in Hessen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen sollen durch Fördermaßnahmen aus diesem Programm national und international konkurrenzfähiger gemacht werden. LOEWE verbindet die gezielte Weiterentwicklung der hessischen Forschungslandschaft mit Innovationsmaßnahmen für die hessische Wirtschaft, insbesondere für Kleine und Mittlere Unternehmen. Zur stärkeren Profilierung der Forschung in Hessen sollen die Mittel vorrangig zur Anschubfinanzierung von neuen Zentren und Schwerpunkten an den hessischen Hochschulen oder von neuen Zentren und Schwerpunkten zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen eingesetzt werden. Das Programm wird vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) und der Staatskanzlei (StK) koordiniert; die übrigen Landesressorts werden bei Fördermaßnahmen hinzugezogen, wenn diese einen unmittelbaren Bezug zur Arbeit in dem jeweiligen Ressort haben. Das Landesprogramm beinhaltet ein eigenes Qualitätsmanagement, das im Kern ein strikt wettbewerbliches Verfahren nach Maßstäben wissenschaftlicher Qualität auf Basis externer Gutachten vorsieht, auf deren Basis Förderentscheidungen gefällt werden.

II. Ziele

Mit LOEWE werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch gezielte wissenschaftspolitische Impulse soll eine nachhaltige, positive Veränderung der hessischen Forschungslandschaft erreicht werden.
- Durch Vernetzung und Verstärkung der in den hessischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenz soll die Wettbewerbssituation hessischer Wissenschaftseinrichtungen gestärkt und ihre Innovationskraft für die Entwicklung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Hessen genutzt werden.
- Das Programm soll den Hochschulen und Forschungseinrichtungen helfen, ihre Schwerpunktplanung zielgerichtet umzusetzen.
- Der Anteil hessischer Einrichtungen an der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern soll gesteigert werden. Die Voraussetzungen sollen geschaffen werden, weitere Einrichtungen der Forschungsorganisationen (Fraunhofer-Gesellschaft/FhG, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren/HGF, Leibniz-Gemeinschaft/WGL bzw. Max-Planck-Gesellschaft/MPG) in Hessen anzusiedeln oder bestehende Einrichtungen zu erweitern.
- Die hessischen Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, in verstärktem Maße Projektmittel aus überregionalen Forschungsprogrammen einzuwerben und an größeren, extern finanzierten Verbundprojekten (z. B. High-Tech-Strategie des Bundes, EU-Projekte, BMBF-Verbundvorhaben) zu partizipieren.
- Es sollen Anreize geschaffen werden, Kooperationen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten im Bereich der Forschung zu stärken, insbesondere die Zusammenarbeit bei der Nachwuchsförderung (z. B. kooperative Promotionen) ist erwünscht.
- In anwendungsbezogenen Bereichen soll ein unmittelbarer Bezug zu Wirtschaft, Politik und Gesellschaft hergestellt werden.

- Die Innovationskraft, insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen (KMU), soll zur Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze durch die Förderung von Verbünden mit den Hochschulen gestärkt werden.

Im Rahmen des Programms stehen Landesmittel für drei Förderlinien zur Verfügung:

Förderlinie 1: LOEWE-Zentren

- Thematisch fokussierte Forschungszentren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen oder an Hochschulen in Hessen.
- Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen, in Hessen ansässige und vom Land geförderte Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Bei Wirtschaftsunternehmen wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten an den Projekten beteiligen.
- Fördervolumen: 1,5 bis 6 Mio. Euro pro Jahr.
- Laufzeit: 4 Jahre Aufbauphase sowie 3 Jahre Betriebsphase.
- Baumaßnahmen/größere Investitionen können gefördert werden.
- Die wettbewerblichen Auswahlrunden werden i. d. R. zum 1. Dezember ausgeschrieben.
- Administration durch die LOEWE-Geschäftsstelle.

Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte

- Thematische Schwerpunkte an hessischen Hochschulen oder zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen, in Hessen ansässige und vom Land geförderte Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Bei Wirtschaftsunternehmen wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten an den Projekten beteiligen.
- Fördervolumen: 0,5 bis 1,2 Mio. Euro pro Jahr.
- Laufzeit: 4 Jahre.
- In begründeten Ausnahmen können größere Investitionen gefördert werden.

- Die wettbewerblichen Auswahlrunden werden i. d. R. zum 1. Dezember ausgeschrieben.
- Administration durch die LOEWE-Geschäftsstelle.

Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben (Module A und B)

- Modell- und Pilotprojekte zwischen hessischen KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen), Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- Antragsberechtigt sind Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Hochschule Geisenheim University, Kleine und Mittlere Unternehmen, Ingenieurbüros und ähnliche freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technischen wissenschaftlichen Infrastruktur. (Die Förderung kann nur an Konsortien erfolgen, bei denen der Konsortialführer seinen Sitz in Hessen hat).
- Zwei Fördermodule (Modul A, Modul B).
- Fördervolumen pro Projekt: 100.000 Euro bis 500.000 Euro (zzgl. mind. 51 % Wirtschaftsanteil).
- Laufzeit: 1 – 3 Jahre.
- Anträge können jederzeit eingereicht werden.
- Administration durch die HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

→ Siehe hierzu ausführlich Abschnitt VI. Förderlinien.

Nachhaltigkeit: Mit der Förderung von Zentren und Schwerpunkten sollen nachhaltige Effekte in der hessischen Forschungslandschaft erzielt werden. Die Förderung soll eine langfristige Perspektive eröffnen. Der Nachhaltigkeitsaspekt, also die dauerhafte langfristige Sicherung der Finanzierung, stellt ein zentrales Evaluations- und Entscheidungskriterium dar. Ein konkretes Konzept inklusive Zeit- und Finanzplanung und mindestens einer alternativen Nachhaltigkeitsperspektive muss im Antrag vorgelegt werden und wird im Rahmen der Eingangsbegutachtung bewertet.

Regionalprinzip: Es werden vorrangig regionale bzw. örtliche Zentren und Schwerpunkte gefördert, um aufgrund der räumlichen Nähe Synergien zwischen den beteiligten Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erzielen.

Die Förderung von KMU-Verbundvorhaben dient dem Ziel, Kompetenzen aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammenzuführen und damit wissenschaftlich-technische Grundlagen für die Volkswirtschaft insgesamt auszubauen.

8

III. Finanzierung

Für das LOEWE-Programm als zentrales Instrument der hessischen Forschungspolitik werden entsprechend den jeweiligen Haushaltsplänen die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt. LOEWE-Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel werden im Förderkapitel des Einzelplans 15 des Landeshaushalts ausgebracht und stehen als Budget im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung überjährig zur Verfügung. Die Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen werden jährlich neu bedarfsgerecht veranschlagt.

Im Rahmen des Programms können Baumaßnahmen außerhalb des Hochschulbaus und größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Zentren sowie in begründeten Ausnahmen auch größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Schwerpunkten gefördert werden. Nicht benötigte Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen verstärken die Mittel der Förderlinien 1 und 2.

Für die LOEWE-Förderlinie 3 (LOEWE-KMU-Verbundvorhaben) sollen 10 % des jährlichen LOEWE-Budgets nach Bereitstellung durch den Landesgesetzgeber zur Verfügung stehen.

Die LOEWE-Förderlinien 1 bis 3 betreffen Förderungen im Bereich von Einrichtungen von Forschung und Wissensverbreitung, sodass der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen, Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), insbesondere Ziff. 19 des 2.1.1., heranzuziehen ist. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt dann nicht vor, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

9

IV. LOEWE-Gremien

Für die Durchführung des LOEWE-Programms wurden ein Programmbeirat, eine Verwaltungskommission und eine LOEWE 3-Auswahlkommission eingerichtet. Das HMWK unterstützt administrativ die Abwicklung der Förderlinie 1 (Zentren) und der Förderlinie 2 (Schwerpunkte) sowie die Arbeit der Gremien.

10

1. LOEWE-Programmbeirat

Aufgaben: Der Programmbeirat gibt Empfehlungen zur Durchführung des Programms und zur Förderung von Zentren und Schwerpunkten. Er bewertet die wissenschaftliche Qualität der vorgelegten Antragsskizzen und begutachtet die vorgelegten Vollerträge anhand wissenschaftlicher Gutachten.

In der Regel sollen doppelt so viele Vollerträge zugelassen werden, wie Förderempfehlungen zu Zentren bzw. Schwerpunkten aufgrund des vorgegebenen Finanzrahmens abgegeben werden können.

Entsprechend der Entscheidung über die Vorlage von Vollerträgen werden Begutachtungsgruppen gebildet, deren Mitglieder vom Programmbeirat ausgewählt werden. Die Begutachtung erfolgt in der Regel vor Ort bei den antragstellenden Einrichtungen. Für jeden Vollertrag wird ein in der Begutachtungsgruppe abgestimmtes schriftliches Gutachten vorgelegt.

Der Programmbeirat evaluiert die Zentren auf der Basis von Vor-Ort-Begutachtungen nach vier und sieben Jahren, die Schwerpunkte nach vier Jahren. Im Rahmen der Förderentscheidung von Zentren und Schwerpunkten unterbreitet er der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag.

Der Programmbeirat nimmt Stellung zu den geplanten Baumaßnahmen für Forschungszentren außerhalb des Hochschulbaus und zu größeren Investitionen außerhalb der Regelfinanzierung der Zentren. Außerdem nimmt er Stellung zu in begründeten Ausnahmefällen geplanten größeren Investitionen für Schwerpunkte.

Der Programmbeirat nimmt seine Aufgaben auf der Basis seiner Geschäftsordnung wahr.

Zusammensetzung: Der Programmbeirat setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die vom Landeskabinett für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich. Berufen werden können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb Hessens sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft. Die Mitglieder des Programmbeirats sollen noch im aktiven Dienst stehen.

Berufen werden drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft und zwölf Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft. Ein breites fachliches Spektrum (Medizin, Naturwissenschaften, Informatik, Informationstechnik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften, Physik) soll dabei ebenso wie ein breites institutionelles Spektrum (Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, FhG, HGF, MPG, WGL) berücksichtigt werden. Frauen sollen in angemessenem Umfang im Programmbeirat vertreten sein.

11

Mitglieder des LOEWE-Programmbeirats

Medizin

Prof. Dr. Karl Max Einhäupl (Beiratsvorsitzender), Neurologie, Vorstandsvorsitzender der Charité Berlin; Vorsitzender des Wissenschaftsrates 2001 bis 2006; Ordentliches Mitglied der Akademie der Naturwissenschaften Leopoldina

Prof. Dr. Hans-Jochen Heinze, Neurologie, Direktor der Universitätsklinik für Neurologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Leiter der Abteilung Verhaltensneurologie am Leibniz-Institut für Neurobiologie (Magdeburg); Mitglied des Senats und des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bis 2011; Vorsitzender des Medizinausschusses des Wissenschaftsrates bis 2016; Ordentliches Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Naturwissenschaften Leopoldina

Informationstechnik

Prof. Dr./Univ. Tokio Martin Buss (stellv. Beiratsvorsitzender), Steuerungs- und Regelungstechnik, Technische Universität München; Mitglied des Senats und des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bis 2011; Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Robotik (DGR)

Geisteswissenschaften

N.N.

Prof. Dr. Karin Donhauser, Historische deutsche Sprachwissenschaft, Humboldt-Universität zu Berlin; Mitglied des Wissenschaftsrates 2000 bis 2006; stellvertretende Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates von 2003 bis 2006

Naturwissenschaften

Prof. Dr. Matthias Beller, Organische Chemie, Geschäftsführender Direktor des Leibniz-Instituts für Katalyse e. V. Rostock, Vizepräsident der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (Leibniz-Gemeinschaft); Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg, der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Naturwissenschaften Leopoldina

Prof. Dr. Stefan Treue, Kognitive Neurowissenschaften und Biopsychologie, Georg-August-Universität Göttingen; Direktor Leibniz-Institut für Primatenforschung (DPZ), Göttingen; Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Physik

Prof. Dr. Karin Jacobs, Fachrichtung Experimentalphysik, Universität des Saarlandes; Mitglied des DFG-Senatsausschusses für Sonderforschungsbereiche 2006 bis 2012; Mitglied des Fachkollegiums „Statistische Physik, Weiche Materie, Biologische Physik, Nichtlineare Dynamik“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG); Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz

Informatik

Prof. Dr. Matthias Jarke, Informatik, RWTH Aachen, Leiter des Fraunhofer Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT), Birlinghoven; Ordentliches Mitglied der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V.

Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. Anke Rita Kaysser-Pyzalla, Werkstoffwissenschaften, Präsidentin der Technischen Universität Braunschweig

Prof. Dr. Egon Ortjohann, Energieversorgung und Energietechnik, Fachhochschule Südwestfalen

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Margareta E. Kulessa, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und internationale Wirtschaftsbeziehungen, Hochschule Mainz – University of Applied Sciences; Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ (WBGU) 2000 bis 2008

Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft

Dr. Michael Kassner, Dr. Kassner Innovations- und Strategie-Consulting, Wiesbaden

Dr. Rolf Slatter, Geschäftsführer der Sensitec GmbH (Lahnau/Mainz), Vorstandsvorsitzender von INNOMAG e. V.; stellv. Vorsitzender des MST-Netzwerk Rhein-Main e. V.

Dr. Gertrud R. Traud, Volkswirtschaft, Chefvolkswirtin und Bereichsleitung Research der Landesbank Hessen-Thüringen; Mitglied im Wirtschafts- und Zukunftsrat des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)

→ Änderungen werden auf der Homepage des Programms loewe.hessen.de veröffentlicht.

2. LOEWE-Verwaltungskommission

14

Aufgaben: Die Verwaltungskommission verabschiedet das Förderprogramm „Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz“ und entwickelt es auf der Grundlage der Empfehlungen des Programmbeirates für die verschiedenen Förderlinien weiter. Verwaltungskommission und Programmbeirat nehmen gemeinsam die Auswahl derjenigen Antragsskizzen vor, für die Vollarträge gestellt werden können. Die Verwaltungskommission entscheidet auf der Grundlage der Förderempfehlungen des Programmbeirates und legt insbesondere den finanziellen Rahmen für Zentren und Schwerpunkte sowie für die Finanzierung von Baumaßnahmen und größeren Investitionen fest. Sie bezieht dabei landespolitische Schwerpunktsetzungen und strukturpolitische Maßnahmen mit ein.

Die Verwaltungskommission beschließt die vertraglichen Vereinbarungen (Ziele, Finanzierungsmodalitäten, Leistungsindikatoren, Meilensteine etc.) mit den geförderten Einrichtungen, die der Bewilligung von Mitteln für die Zentren und die Schwerpunkte zugrunde gelegt werden. Sie entscheidet über die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse des Programmbeirates.

Bei der Förderlinie 3 (LOEWE-KMU-Verbundvorhaben) entscheidet die Verwaltungskommission über die Entwicklung des Gesamtprogramms anhand der Evaluierungsergebnisse des Programmbeirates und legt den Umfang der für diese Förderlinie zur Verfügung stehenden Landesmittel fest.

Die Verwaltungskommission verabschiedet den jährlichen Bericht an den Hessischen Landtag. Die Verwaltungskommission nimmt ihre Aufgaben auf Basis ihrer Geschäftsordnung wahr.

Zusammensetzung: In der Verwaltungskommission sind das Wissenschaftsministerium (HMWK) durch zwei Mitglieder und das Wirtschaftsministerium (HMWEVL), das Finanzministerium (HMdF) und die Staatskanzlei (StK) durch je ein Mitglied vertreten. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums führt den Vorsitz. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden von ihren jeweiligen Ressorts entsandt.

3. LOEWE 3-Auswahlkommission

15

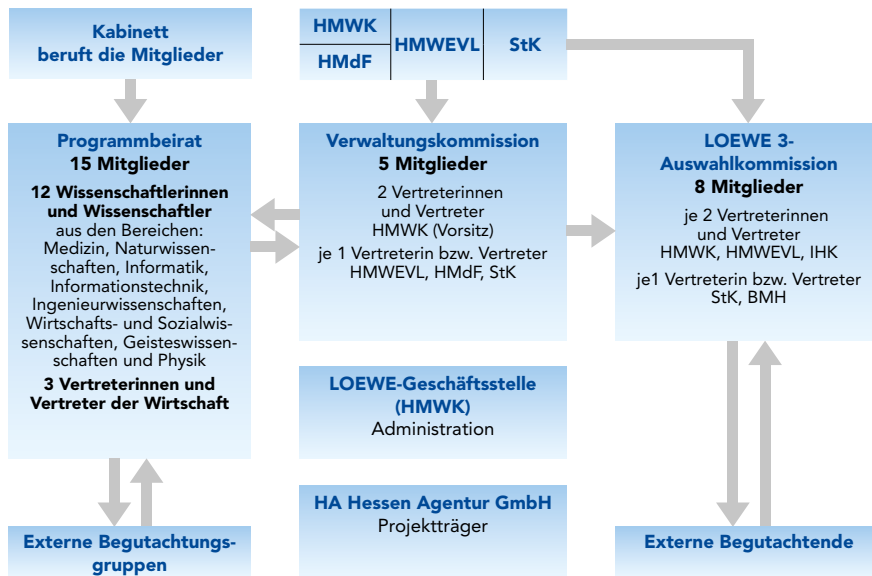
Aufgaben: Die LOEWE 3-Auswahlkommission bewertet die vorgelegten Antragsskizzen und wählt diejenigen Antragsskizzen aus, für die Vollarträge gestellt werden können. Sie bewertet die vorgelegten Vollarträge auf Basis von Begutachtungsberichten unabhängiger Begutachtender. Die LOEWE 3-Auswahlkommission trifft Förderempfehlungen und bestimmt den finanziellen Rahmen für die Förderung von KMU-Verbundvorhaben (individuelle Förderquoten).

Das Gremium tagt in regelmäßigen Abständen (fünf bis sieben Mal pro Jahr), kann aber auch entsprechend des Volumens der vorliegenden Projektanträge in kürzeren Abständen einberufen werden. Die LOEWE 3-Auswahlkommission nimmt ihre Aufgaben auf der Basis ihrer Geschäftsordnung wahr.

Zusammensetzung: Die LOEWE 3-Auswahlkommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Wissenschaftsministeriums (HMWK), einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Staatskanzlei (StK), zwei Vertreterinnen und Vertretern des Wirtschaftsministeriums (HMWEVL), zwei Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der BMH Beteiligung-Managementgesellschaft Hessen.

Den Vorsitz der LOEWE 3-Auswahlkommission führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der LOEWE-Geschäftsstelle (HMWK).

Organisatorischer Rahmen



16

V. Durchführung, Qualitätssicherung und Administration

1. Durchführung und Qualitätssicherung

Die Mittel in dem Landesprogramm werden in einem streng wettbewerblichen Verfahren vergeben. Die Auswahl von beantragten Vorhaben erfolgt in allen drei LOEWE-Förderlinien anhand strenger Qualitätskriterien. Im zweistufigen Verfahren (Skizze, Vollantrag) werden neu beantragte Projekte durch Gruppen externer Begutachtender und durch die LOEWE-Gremien evaluiert. Auch bewilligte LOEWE-Projekte werden regelmäßig begutachtet.

Die Förderlinien 1 und 2 werden in der Regel zum 1. Dezember durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst öffentlich ausgeschrieben. In der Förderlinie 3 können Anträge jederzeit eingereicht werden.

Förderlinien 1 und 2 (LOEWE-Zentren und -Schwerpunkte)

Die Förderentscheidungen der Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) erfolgen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens: Zunächst werden von den Antragstellenden Antragsskizzen eingereicht. Anhand dieser Antragsskizzen entscheiden Programmbeirat und Verwaltungskommission nach den Maßstäben wissenschaftlicher Qualität und der Umsetzung landespolitischer Ziele über die Einreichung von Vollanträgen. Der Programmbeirat setzt externe Begutachtende ein, begleitet die Evaluierung der Vollanträge für Zentren und Schwerpunkte und gibt auf Basis der externen Gutachten Förderempfehlungen an die Verwaltungskommission, die über die Förderung entscheidet. Das gleiche Verfahren gilt für die Evaluierungen der Zentren nach vier und sieben Jahren sowie die Evaluierung der Schwerpunkte nach vier Jahren.

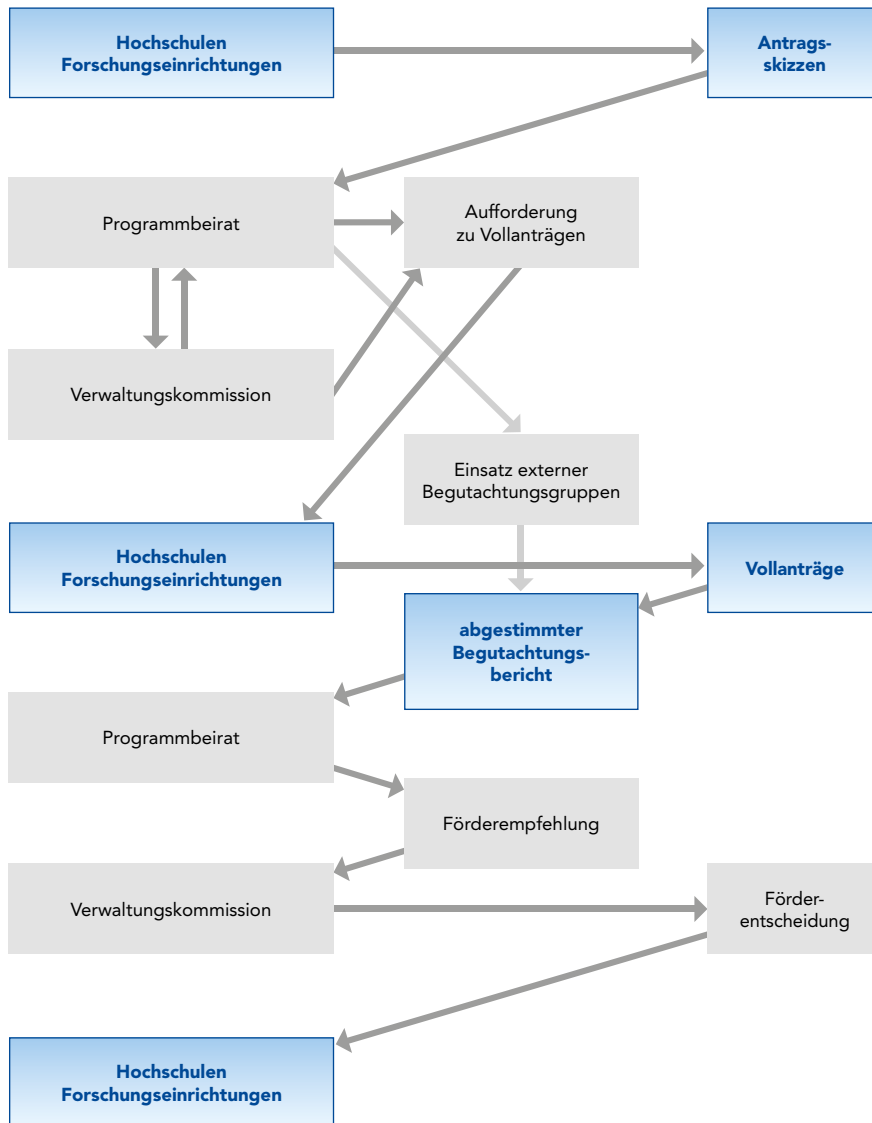
Die LOEWE-Verwaltungskommission fällt Förderentscheidungen auf Basis der Evaluierungsberichte externer Begutachtender und der Förderempfehlungen des LOEWE-Programmberrats. Der Programmbeirat und die Begutachtungsgruppen gewährleisten die wissenschaftliche Qualität des Förderprogramms.

Bei der Bewertung und bei den Förderentscheidungen ist die wissenschaftliche Exzellenz der Anträge entscheidend, unabhängig von der fachlichen und inhaltlichen Ausrichtung sowie davon, ob die beantragten Vorhaben im Bereich der eher erkenntnisorientierten oder der eher anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sind. Bei der Bewertung beantragter Projekte sind Qualität und Sichtbarkeit der Forschung, die fachlich, insbesondere durch Publikationen, Drittmittelwerbung oder Verwertungserfolge nachgewiesene Kompetenz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sowie die Aussichten der Projekte für nachhaltige Strukturentwicklungen in der hessischen Forschungslandschaft ausschlaggebend. Der Nachhaltigkeitsaspekt, also die dauerhafte langfristige Sicherung der Finanzierung, ist ein zentrales Evaluations- und Entscheidungskriterium.

17

Entscheidungsverfahren für Anträge der Förderlinien 1 und 2

18



Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

Die Anträge werden in einem zweistufigen Verfahren bewertet. Setzt sich die eingereichte Projektskizze in einer Runde der LOEWE 3-Auswahlkommission durch, wird zur Einreichung eines Vollertrags seitens des Projektträgers aufgefordert. Der eingegangene Vollertrag wird durch den Projektträger im Hinblick auf förderrelevante Kriterien, betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen (Bonität) sowie auf Plausibilität geprüft und im Anschluss durch i. d. R. eine externe Fachgutachtende bzw. einen externen Fachgutachtenden bewertet. Im Anschluss findet der Vollertrag Eingang in eine weitere Runde der LOEWE 3-Auswahlkommission. Die LOEWE 3-Auswahlkommission empfiehlt auf dieser Basis aller vorliegenden Informationen Projekte zur Förderung. Die Fördergenehmigung erfolgt abschließend durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK).

19

Zum Ende des Projektes erfolgt eine Gesamtbewertung anhand der eingereichten Zwischen- und Abschlussberichte durch den Projektträger, wobei die Ergebnisse der LOEWE 3-Auswahlkommission vorgestellt werden.

→ Siehe ausführlich Abschnitt VI. Förderlinien.

2. Administration

Das Wissenschaftsministerium unterstützt die Arbeit des Programmbeirats und der Verwaltungskommission. Es bereitet die Sitzungen der Verwaltungskommission und des Programmbeirats vor und protokolliert deren Ergebnisse. Es schreibt die Förderlinien Zentren und Schwerpunkte aus und berät die Antragstellenden. Das Wissenschaftsministerium unterstützt den Programmbeirat bei der Auswahl der externen außerhessischen Gutachtenden und organisiert das Begutachtungsverfahren bei Antragstellung und Ergebnisevaluierung. Es erarbeitet die Entwürfe für die Begutachtungsberichte und stimmt diese mit den Begutachtungsgremien ab.

Das Wissenschaftsministerium setzt die Förderentscheidungen der Verwaltungskommission um und bewilligt die entsprechenden Fördermittel. Es überwacht die vereinbarungsgemäße Verwendung der Mittel und verwaltet die Mittel für die Reisekosten und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Programmbeirates und der Gutachtenden.

Das Wissenschaftsministerium erarbeitet den jährlichen Bericht an den Hessischen Landtag und legt ihn der Verwaltungskommission vor.

Die Förderlinie 3 wird durch die HA Hessen Agentur GmbH administriert.

20

VI. Förderlinien

1. Förderlinie 1: LOEWE-Zentren

a. Ziele und Gegenstand

Mit den Zentren sollen bereits etablierte Schwerpunkte in für Hessen bedeutsamen Themenfeldern aufgegriffen und zu international sichtbaren und konkurrenzfähigen Forschungseinrichtungen weiterentwickelt werden. Bei einem Zentrum handelt es sich um einen wissenschaftlichen Verbund mit deutlich erkennbarer kritischer Masse aus Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und nach Möglichkeit Partnern aus der Wirtschaft. Die Vernetzung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten ist erwünscht. Die Zentren sollen in die Lage versetzt werden, ihre Drittmiteleinwerbung substanziell zu verstärken und für den wissenschaftlichen Nachwuchs exzellente Ausbildungs- und Karrierebedingungen zu schaffen.

Gefördert werden thematisch fokussierte Forschungszentren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und einer oder mehreren Hochschulen, zwischen verschiedenen Hochschulen oder auch an einer einzelnen Hochschule in Hessen. Bereits bestehende wahrnehmbare Kerne der hessischen Forschungslandschaft mit thematisch spezialisierten, drittmittelstarken Forschungskapazitäten sollen zu örtlichen oder regionalen Zentren ausgebaut werden.

Die Zentren sollen für eine strukturierte Vernetzung mit regional und überregional wichtigen Partnern sorgen. Die Einbindung internationaler Partner (z. B. Gastprofessuren), insbesondere auf dem Gebiet weltweit anerkannter Experten, ist besonders erwünscht. Die Fragestellungen sollten inter- bzw. transdisziplinär bearbeitet werden. Neben der Bearbeitung zukunftsfähiger Themen sind strukturelle Innovationen ein wichtiges Ziel der Zentren. Strategische Berufungen, gezielte Nachwuchsrekrutierung und -förderung, Transferaspekte und die Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sind integrierte Bestandteile der Zentren. Strukturierte Promotionsprogramme sollten möglichst einbezogen werden. Bei wirtschaftsnah konzipierten Zentren wird eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft erwartet.

Zentren verlangen eine konsequente Prioritätensetzung seitens der beteiligten Einrichtungen. Zentrales Strukturelement des Förderprogramms sind gemeinsame strategische Berufungen (Forschungsprofessuren) zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen an den Standorten.

Zentren sollen so konzipiert sein, dass sie nach dem Auslaufen der Landesförderung durch die beantragende Hochschule bzw. Forschungseinrichtung mit eigenen Mitteln weitergeführt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Teile des Zentrums in der betreffenden Hochschule weiterzuführen und andere Teile des Zentrums in die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung einer Einrichtung der

- Fraunhofer-Gesellschaft (FhG),
- Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF),
- Leibniz-Gemeinschaft (WGL) oder
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

zu überführen. In diesen Fällen wird eine frühzeitige Einbeziehung der betreffenden Forschungsorganisationen in die Entwicklung der Zentren erwartet.

21

Teile von Zentren können auch durch

- koordinierte Förderprogramme (z. B. Förderformate der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Förderprogramme des Bundes, EU-Verbundvorhaben) sowie
- Förderungen von privaten Einrichtungen wie Stiftungen und Wirtschaftskooperationen verstetigt werden.

Außerdem soll der Wissenstransfer in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft durch die Aufnahme relevanter Fragestellungen sowie durch die Innovationsprojekte mit entsprechenden Partnern geleistet werden, damit die Erkenntnisse aus der Forschung eine Anwendung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft finden oder zu marktrelevanten Innovationen beitragen.

Zentren haben eine jeweils eigene Entscheidungsstruktur, die von den beteiligten Partnern aus Hochschule und Forschungseinrichtung getragen wird. Jedes Zentrum verfügt über ein eigenes Organisations- und Managementkonzept, nicht aber über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einem Zentrum mit mehreren Partnern übernimmt einer der Partner die Federführung; er ist Empfänger der Landesmittel und für die Abrechnung verantwortlich; er leitet die Landesmittel entsprechend den vorgelegten Konzepten an die übrigen Partner weiter.

Die Koordination wird von der federführenden Hochschule oder der federführenden außeruniversitären Forschungseinrichtung übernommen. Das Regionalprinzip sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.

b. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen (inklusive der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft), in Hessen ansässige und vom Land geförderte Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Internationale Partner können über Austauschprogramme oder über Gastprofessuren eingebunden werden. Bei Wirtschaftsunternehmen wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten an den Projekten beteiligen; KMU können auf Antragsbasis über die Förderlinie 3 (LOEWE-KMU-Verbundprojekte) eine Finanzierung erhalten.

c. Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Antragsverfahren: Anträge auf Einrichtung von Zentren können nur im Zuge einer Ausschreibung des HMWK eingereicht werden. Die Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen (siehe aktuelle Informationen unter loewe.hessen.de).

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird eine Antragsskizze eingereicht, diese bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Einreichung der Vollerträge.

→ Bei der Antragstellung ist die Vorlage „Antragsmuster Skizze LOEWE-Zentrum“ zwingend zu verwenden. Alle Angaben in den Unterlagen sind bei der Antragserstellung zu beachten. Die Unterlagen stehen unter loewe.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Der Programmbeirat und die Verwaltungskommission entscheiden gemeinsam über die Aufforderung zur Einreichung von Vollerträgen.

In der Regel sollen doppelt so viele Vollerträge zugelassen werden, wie Förderempfehlungen zu Zentren aufgrund des vorgegebenen Finanzrahmens abgegeben werden können.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausarbeitung der Vollerträge. In dieser Phase können weitere interessierte Partner einbezogen werden.

Die Antragstellenden müssen im Vollertrag belegen,

- welche inhaltlichen Ziele (und Meilensteine) und welche Langfriststrategien mit dem Zentrum verfolgt werden,
- wie sie sich die langfristige Finanzierung ihres Zentrums vorstellen und
- in welcher Höhe ein Eigenanteil für die Laufzeit des Projekts realisiert wird.

Baumaßnahmen außerhalb des Hochschulbaus und größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Zentren können beantragt werden. Für Baumaßnahmen ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Ein konkretes Nachhaltigkeitskonzept inkl. Zeit- und Finanzplanung und mindestens einer alternativen Nachhaltigkeitsperspektive muss im Antrag vorgelegt werden und wird im Rahmen der Eingangsbegutachtung bewertet.

Die Zentren verfügen über eine eigene Managementstruktur, beruhend auf Verbindlichkeit der Verabredung zwischen den Partnern, und einem geregelten Ressourcenfluss mit klar definierten Beiträgen aller Partner.

Der Entwurf eines abgestimmten Kooperationsvertrages, der die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Partner regelt, ist mit dem Vollantrag vorzulegen.

Bei anwendungsorientierten LOEWE-Projekten wird von den Antragstellenden erwartet, dass sie explizite Strategien und Meilensteinplanungen zur Anwendung und Verwertung ihrer Forschungsergebnisse, zur Zusammenarbeit mit Partnern aus der Praxis (z. B. Wirtschaft, Gesellschaft, öffentliche Hand) und zum Umgang mit geistigem Eigentum entwickelt haben.

Die Beantragung von LOEWE-KMU-Verbundvorhaben stellt neben der Einwerbung von Mitteln Dritter ein zusätzliches Element für die Transferperspektive anwendungsorientierter Teilprojekte von LOEWE-Zentren dar. Entsprechende begleitende aber klar abgrenzbare Vorhaben (Doppelförderung ist ausgeschlossen) sollen im Anhang (siehe Nachhaltigkeitserklärung unter loewe.hessen.de) des Vollantrags beschrieben werden. Der Antragsweg erfolgt gesondert, gemäß der Förderrichtlinie der LOEWE-Förderlinie 3 (Antragstellung vorrangig über ein KMU oder eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften), über den vom HMWK beauftragten Projektträger.

→ Bei der Antragstellung ist die Vorlage „Antragsmuster Vollantrag LOEWE-Zentrum“ zwingend zu verwenden. Alle Angaben in den Unterlagen sind bei der Antragserstellung zu beachten. Die Unterlagen stehen unter loewe.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Begutachtungsverfahren: Die Vollanträge durchlaufen Vor-Ort-Begutachtungsverfahren (Peer Review) durch vom Programmbeirat eingesetzte Begutachtungsgruppen mit jeweils fünf Fachgutachtenden und einer bzw. einem fachfremden Gutachtenden.

Bei der Bewertung beantragter Projekte sind die Qualität der Forschung, die fachlich, insbesondere durch Publikationen, Drittmittelwerbung oder Verwertungserfolge nachgewiesene Kompetenz der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sowie die Aussichten der Projekte für nachhaltige Strukturentwicklungen in der hessischen Forschungslandschaft ausschlaggebend. Kooperationen zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und hier insbesondere die Zusammenarbeit bei der Nachwuchsförderung (z. B. kooperative Promotionen) sind erwünscht. Der Nachhaltigkeitsaspekt, also die dauerhafte langfristige Sicherung der Finanzierung und damit die Intensität der zusätzlichen Drittmittelwerbungen, stellt ein zentrales Evaluations- und Entscheidungskriterium dar.

Für jedes Zentrum werden mit den beteiligten Einrichtungen zu Beginn der Förderung vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen und Meilensteine festgelegt. Nach einer vierjährigen Aufbauphase erfolgt eine Zwischenbegutachtung. Im Rahmen dieser werden u. a. die bisherigen Entwicklungen zur Erreichung der geplanten Verstetigungsperspektive bewertet. Nach Maßgabe des Begutachtungsergebnisses erfolgt eine dreijährige Weiterförderung im Rahmen einer Verstetigungsphase.

Die Abschlussevaluierung von Zentren erfolgt nach Vorlage eines Ergebnisberichts im schriftlichen Verfahren mit der Einbindung externer (Fach-) Gutachtenden. Wird eine Übergangsfinanzierung beantragt, sind zusätzlich zum Ergebnisbericht eine Begründung (fünf Seiten DIN A4) sowie eine schriftliche Verstetigungszusage der weiterführenden Institution/des weiterführenden Drittmittelgebers einzureichen. Bei Beantragung einer Übergangsfinanzierung obliegt dem LOEWE-Programmbeirat im Einzelfall die Entscheidung über die Einbeziehung externer Fachgutachten.

Im Falle einer beantragten Übergangsfinanzierung gelten dieselben Begutachungskriterien wie bei der Eingangs- und Zwischenbegutachtung, wobei die dauerhafte Implementierung des Zentrums in die hessische Forschungslandschaft und die langfristige Perspektive des Zentrums als entscheidende Kriterien gewertet werden.

→ Alle relevanten Unterlagen zur Ergebnisdarstellung und Beantragung einer Weiterfinanzierung stehen unter loewe.hessen.de zum Download bereit.

26 Die folgenden Begutachungskriterien gelten für die Begutachtung der Anträge sowie für die späteren Evaluierungen, wobei Qualität und Nachhaltigkeit die zentralen Aspekte darstellen:

- Qualität und internationale Sichtbarkeit der Forschung,
- Kohärenz des wissenschaftlichen Programms,
- Innovationsgrad und Realisierbarkeit der Projektziele,
- wissenschaftliche Exzellenz des Standortes und der Antragstellenden,
- Grad der Zielerreichung der im Antrag formulierten Ziele und Meilensteine (bei Folgeevaluierungen),
- struktureller Einfluss auf die hessische Forschungslandschaft,
- Kooperationskonzept/Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen; Ausschöpfung der Potenziale zur Vernetzung in der Region (z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Praxispartner, Verbände),
- Programm zur Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen,
- ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Relevanz des Themas inkl. Maßnahmen zur Überführung der erwarteten Ergebnisse,
- Effektivität und Effizienz der Managementstruktur,
- Angemessenheit der veranschlagten Landesmittel,
- Nachhaltigkeit der Implementierung des Zentrums (verbindliche Verstetigungszusagen, aussagekräftige Letters of Intent (LoI), ggfs. Kooperationsvereinbarungen mit Wirtschaftsunternehmen,

Dokumentationen erster Gespräche mit den für die geplante Nachhaltigkeitsperspektive relevanten Drittmittelgebern bzw. Zuwendungs- und Forschungsorganisationen, abgestimmter Zeitplan zur Erreichung der Nachhaltigkeitsperspektive),

- Plausibilität der Zeit- und Finanzplanung, insbesondere bei Übergang von der Förderung in die Nachhaltigkeit nach Beendigung der Förderung.

Nach Abschluss der Förderung legen die Antragstellenden dem HMWK einen zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussbericht vor.

27

Entscheidungsverfahren: Die Ergebnisse der Begutachtung der Vollanträge bilden die Grundlage für die Förderempfehlungen der Begutachtenden, auf deren Basis der Programmbeirat der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Die eigentliche Förderentscheidung trifft die Verwaltungskommission. (→ Siehe auch Abschnitt IV. LOEWE-Gremien).

d. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Das jährliche Fördervolumen beträgt zwischen 1,5 und 6 Mio. Euro. Die Förderdauer beträgt bei erfolgreicher Zwischenevaluierung insgesamt sieben Jahre (4 Jahre Aufbauphase sowie 3 Jahre Verstetigungsphase).

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten. Kosten für die Vermittlung von LOEWE-Forschung in die Öffentlichkeit können in angemessener Höhe aus LOEWE-Projektmitteln finanziert werden. Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zusammenhang mit Zentren können ebenfalls finanziert werden, bedürfen aber einer separaten Beantragung. Bei den strategischen Berufungen ist im Regelfall von dauerhaften Besetzungen auszugehen. Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) sowie Gastaufenthalte (Reisekosten/ Unterbringungskosten) von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern an in- und ausländischen Forschungsstätten beantragt werden.

In Vollarträgen der Projekte ist die Anzahl, die jeweilige Dauer und die jeweilige Höhe der durch LOEWE-Mittel finanzierten Stipendien auszuweisen. Die Untergrenze für die Vergabe der Doktoranden/-innen-Stipendien liegt in Anlehnung an die Vorgaben der DFG bei z. Zt. 1.000 Euro/Monat.

Die Mittel werden an die koordinierende Einrichtung (Federführung) vergeben, die diese an die Partnerinstitutionen weiterleitet. Die koordinierende Einrichtung ist dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechen-schaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Als Untermauerung der angestrebten Nachhaltigkeit wird ein substanzieller Beitrag zur Finanzierung der Zentren im Sinne einer zusätzlichen Einwerbung von Drittmitteln erwartet. Spätestens ab der Verstetigungsphase (ab dem 5. Jahr) ist die zusätzliche Drittmittel-Finanzierung in Höhe von 30 bis 50% des Landeszuschusses verbindlich. Um die angestrebte dauerhafte Finanzierungsbasis über die Förderperiode hinaus zu erzielen, wird ein progressives Ansteigen der Drittmittel-Einwerbung empfohlen.

In ganz besonderen Ausnahmefällen und bei Vorlage einer Verstetigungszusage der weiterführenden Institution bzw. des weiterführenden Drittmittelgebers kann im Anschluss an die Verstetigungsphase eine Übergangsfinanzierung gewährt werden. Über die mögliche Dauer einer Übergangsfinanzierung wird im Einzelfall durch die LOEWE-Gremien entschieden. Die Bewilligungszusagen gelten jeweils vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

e. Hinweise zur Antragstellung (Erstanträge)

Nachfolgend werden die erforderlichen Inhalte bei der Einreichung von Antragsskizzen und Vollarträgen für LOEWE-Zentren dargestellt. Bei der Antragstellung sind die Antragsmuster zwingend zu verwenden.

→ Die Unterlagen stehen unter loewe.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Antragsskizzen für LOEWE-Zentren

- Antragsskizzen dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 35 Seiten DIN A4 nicht überschreiten (max. 20 Seiten Projektbeschreibung; max. 15 Seiten Anhang). Sonstige Dokumente/Anlagen werden nicht berücksichtigt.

Projektbeschreibung

- 1. Inhaltsverzeichnis**
- 2. Zusammenfassung und Zielsetzung**
Zusammenfassung der wesentlichen Ziele des geplanten Zentrums in einer allgemein verständlichen Sprache und Begründung der Themenwahl.
- 3. Beschreibung der Ausgangssituation**
Darstellung des Forschungsstands und der relevanten Vorarbeiten der Antragstellenden.
- 4. Beschreibung der innovativen Zielsetzung**
Beschreibung der Zielsetzung des geplanten Zentrums ausgehend vom Stand der Technik und der Forschung unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen und europäischen Forschungsprogrammen. Darstellung der Bedeutung der strategischen Berufungen.
- 5. Begründung des geplanten Arbeitsprogramms**
Erläuterung und Begründung des geplanten Arbeitsprogramms.
- 6. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung**
Erläuterung der geplanten fachübergreifenden Kooperationen und strukturierten Vernetzungen zwischen den beteiligten Einrichtungen mit klar definierten Beiträgen aller Partner. Darstellung der Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.
- 7. Mechanismen zum Wissens- und Technologietransfer**
Erläuterung der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Relevanz des Themas des beantragten LOEWE-Zentrums. Bei Beteiligung von Unternehmen mit eigenen Projektmitteln sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und

Wirtschaft deutlich herausgestellt werden. (KMU können über die Förderlinie 3 in einem gesonderten Projekt eine eigene Finanzierung beantragen). Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse.

8. Jährlicher Finanzbedarf des Zentrums

Darstellung des Finanzbedarfs, differenziert nach Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) für die Aufbau- und die Verstetigungsphase (4 + 3 Jahre).

30 9. Nachhaltigkeitskonzept

Darstellung der geplanten nachhaltigen strukturellen Veränderung, die durch die Förderung des LOEWE-Zentrums angestoßen werden soll. Angaben zur Finanzierungsübernahme nach Auslaufen der LOEWE-Förderung. Darstellung, wie die Einrichtungen eine nach Auslaufen der zweiten Förderperiode gesicherte, langfristige Finanzierung sicherstellen. Ein konkretes Nachhaltigkeitskonzept inklusive Zeit- und Finanzplanung ist darzulegen. Erläuterung mindestens einer alternativen Nachhaltigkeitsperspektive.

Anhang

- Übersicht der bislang erreichten Leistungen der Antragstellenden, auf denen das Projekt aufbaut (z. B. größere Drittmittelprojekte).
- Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitationen), Preise.
- Für Partner aus der Wirtschaft: Kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggfs. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeitenden; ggf. Beschreibung begleitender, aber klar abgrenzbarer Vorhaben (Doppelförderung ist ausgeschlossen) aus der Förderlinie 3 „LOEWE-KMU-Verbundvorhaben“; Interessenbekundungen der Unternehmen/ Praxispartner (Letters of Intent, Verkleinerungen der Briefseiten auf DIN A5 sind zulässig, sofern die Lesbarkeit gewährleistet ist).
- Erklärung der Antragstellenden zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentrumsinitiative, speziell zur Ver-

stetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung unter loewe.hessen.de).

- Erklärung der Leitung der federführenden Einrichtung, dass die formalen Vorgaben zur Antragstellung eingehalten wurden.
- Den Unterlagen ist eine Vorschlagliste mit bis zu acht unabhängigen außerhessischen Gutachtenden beizufügen (vgl. hierzu die Kriterien für die Befangenheit von Begutachtenden für LOEWE).

Vollanträge für LOEWE-Zentren

- Vollanträge dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 110 Seiten DIN A4 nicht überschreiten (max. 60 Seiten Projektbeschreibung; max. 50 Seiten Anhang). Sonstige Dokumente/Anlagen werden nicht berücksichtigt.

Projektbeschreibung

1. Inhaltsverzeichnis

2. Zusammenfassung und Zielsetzung

Zusammenfassung der wesentlichen Ziele des geplanten Zentrums in einer allgemein verständlichen Sprache.

3. Begründung der Themenwahl

Darstellung, inwieweit die gewählte Thematik für die hessische Forschungslandschaft von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt (Verbindung zu Strukturentwicklungsplänen der beteiligten Einrichtungen).

4. Beschreibung der Ausgangssituation

Darlegung des Forschungsstands und der relevanten Vorarbeiten der Antragstellenden.

5. Beschreibung der innovativen Zielsetzung

Beschreibung der Zielsetzung des geplanten Zentrums, ausgehend vom Stand der Technik und der Forschung unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen und europäischen Forschungsprogrammen. Darstellung der Bedeutung der strategischen Berufungen.

6. Geplante Projektbereiche und Teilprojekte

Beschreibung der geplanten Projektbereiche und der darunter subsumierten Teilprojekte. Darstellung der Arbeitsteilung der Partner und der Vernetzung des Zentrums in der Region. Erläuterung von Fragestellungen, Methoden, Arbeitsprogramm und Erkenntnisgewinn der geplanten Teilprojekte sowie der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Zusammenhänge zwischen den Teilprojekten.

7. Arbeitsprogramm und Zeitplanung

Darstellung des Arbeitsprogramms, konkreter Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels sowie zentrumsspezifische Leistungsindikatoren.

8. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung

Erläuterung der geplanten fachübergreifenden Kooperationen und strukturierten Vernetzungen zwischen den beteiligten Einrichtungen und Darstellung der Beiträge der Partner.

9. Mechanismen zum Wissens- und Technologietransfer

Erläuterung der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Relevanz des Themas des beantragten LOEWE-Zentrums. Bei Beteiligung von Unternehmen mit eigenen Projektmitteln sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und Wirtschaft deutlich herausgestellt werden. (KMU können über die Förderlinie 3 in einem gesonderten Projekt eine eigene Finanzierung beantragen). Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse.

10. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Erläuterung aller besonderen Maßnahmen, die innerhalb des Zentrums zur Förderung von Promovierenden geplant sind. Erläuterung der Berufsaussichten des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem Forschungsgebiet des Zentrums. Benennung der Verbindungen zu an der/den antragstellenden Hochschule/n eingerichteten Promotionsprogrammen, Graduiertenschulen oder Graduiertenkollegs.

11. Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Darstellung der Maßnahmen, die die antragstellende/n Einrichtung/en bereits ergriffen hat/haben, um die Anzahl von Wissenschaftlerinnen nachhaltig zu steigern und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu verbessern.

12. Organisations- und Managementstruktur

Beschreibung der Organisations- und Managementstruktur des geplanten Zentrums, inkl. der Beratungs- und Entscheidungsprozesse (ein aussagekräftiges Diagramm).

13. Jährlicher Finanzbedarf des Zentrums

Darstellung des Finanzbedarfs, differenziert nach Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) für die Aufbau- und die Verstetigungsphase (4 + 3 Jahre).

14. Nachhaltigkeitskonzept

Darstellung der geplanten nachhaltigen strukturellen Veränderung, die durch die Förderung des LOEWE-Zentrums angestoßen werden soll. Angaben zur Finanzierungsübernahme nach Auslaufen der LOEWE-Förderung. Darstellung, wie die Einrichtungen eine nach Auslaufen der zweiten Förderperiode gesicherte, langfristige Finanzierung sicherstellen. Ein konkretes Nachhaltigkeitskonzept inklusive Zeit- und Finanzplanung ist darzulegen. Erläuterung mindestens einer alternativen Nachhaltigkeitsperspektive.

Anhang

- Übersicht der bislang erreichten Leistungen der Antragstellenden, auf denen das Projekt aufbaut (z. B. größere Drittmittelprojekte inkl. Laufzeit und Fördersummen).
- Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitationen), Preise.
- Für Partner aus der Wirtschaft: Kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggfs. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeitenden; ggf. Beschreibung begleitender, aber klar abgrenzbarer Vorhaben (Doppelförderung ist ausgeschlossen) aus der Förderlinie 3 „LOEWE-

34

- KMU-Verbundvorhaben“; Interessenbekundungen der Unternehmen/ Praxispartner (Letters of Intent, Verkleinerungen der Briefseiten auf DIN A5 sind zulässig, sofern die Lesbarkeit gewährleistet ist).
- d. Entwurf der zwischen den Partnern abgestimmten Kooperationsvereinbarung zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit (siehe hierzu Vorlage unter loewe.hessen.de).
 - e. Finanzübersichten (2 Tabellen entsprechend der Vorlage unter loewe.hessen.de).
 - f. Erklärung der Antragstellenden zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentrumsinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung unter loewe.hessen.de).
 - g. Erklärung der Leitung der federführenden Einrichtung, dass keine Doppelbeantragung des beantragten Zentrums erfolgt.
 - h. Erklärung der Leitung der federführenden Einrichtung, dass die formalen Vorgaben zur Antragstellung eingehalten wurden.

2. Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte

a. Ziele und Gegenstand

Mit den LOEWE-Schwerpunkten bietet sich den hessischen Forschungseinrichtungen eine attraktive Möglichkeit, vorhandene Schwerpunkte zu wahrnehmbaren Kernen auszubauen und dabei aktuelle Forschungsthemen in innovativer Weise weiterzuentwickeln. Die Förderlinie dient dazu, verstreute thematische Kapazitäten zu bündeln und soweit auszubauen, dass deren Bestand langfristig gesichert ist. Die eingereichten Schwerpunkte sollen den antragstellenden Einrichtungen ermöglichen, ihre Profilbildungsstrategie umzusetzen.

Gefördert werden thematische Schwerpunkte an hessischen Hochschulen oder zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. In Abgrenzung zu der Förderlinie 1 (Zentren) soll mit dieser Förderlinie eine auf weniger hoch aggregierte Schwerpunkte zugeschnittene Förderung etabliert werden.

Ausgewählte Themenschwerpunkte der hessischen Hochschulen und der außeruniversitären Forschungsinstitute sollen identifiziert und dahingehend ausgebaut werden, dass diese nach Ablauf der Förderdauer in ein größeres, extern finanziertes Verbundprojekt (z. B. Förderformate der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Förderprogramme des Bundes, EU-Verbundvorhaben), in einen von der Hochschule dauerhaft finanzierten Schwerpunkt oder sogar in die gemeinsame institutionelle Forschungsförderung von Bund und Ländern (z. B. Akademien-Vorhaben, Teil einer FhG-, HGF-, WGL- oder MPG-Einrichtung) überführt werden können. Teile von Schwerpunkten können auch durch Förderungen von privaten Einrichtungen wie Stiftungen und Wirtschaftskooperationen verstetigt werden. LOEWE-Schwerpunkte sollen den Wissenstransfer in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft durch die Aufnahme relevanter Fragestellungen sowie durch die Innovationsprojekte mit entsprechenden Partnern leisten, damit die Erkenntnisse aus der Forschung eine Anwendung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft finden oder zu marktrelevanten Innovationen beitragen.

35

36

Eine fachübergreifende Konzeption des Projektansatzes ist erwünscht, die Fragestellung sollte möglichst inter- bzw. transdisziplinär bearbeitet und hessische Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nach Möglichkeit einbezogen werden. Die Vernetzung mit internationalen Partnern ist erwünscht; auch die Einbeziehung von Partnern aus der Wirtschaft wird begrüßt. Insbesondere bei anwendungsorientierten Projekten wird der Transfer des Ergebnisses durch Einbindung geeigneter Praxispartner vorbereitet.

Bei anwendungsorientierten LOEWE-Projekten wird von den Antragstellenden erwartet, dass sie explizite Strategien und Meilensteinplanungen zur Anwendung und Verwertung ihrer Forschungsergebnisse, zur Zusammenarbeit mit Partnern aus der Praxis (z. B. Wirtschaft, Gesellschaft, öffentliche Hand) und zum Umgang mit geistigem Eigentum entwickelt haben.

b. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen (inkl. der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft), alle landesfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Die Federführung liegt in der Regel bei einer Hochschule. Hochschulen können auch als alleinige Antragstellende auftreten. Internationale Partner können über Austauschprogramme oder über Gastprofessuren eingebunden werden. Bei Wirtschaftsunternehmen wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten an den Projekten beteiligen; KMU können auf Antragsbasis über die Förderlinie 3 (KMU-Verbundprojekte) eine Finanzierung erhalten.

c. Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Antragsverfahren: Anträge auf Einrichtung von Schwerpunkten können nur im Zuge einer Ausschreibung des HMWK eingereicht werden. Die Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen. Insbesondere auch für die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sollen über diese Förderlinie Anreize zur Bündelung von Forschungskapazitäten geschaffen werden.

37

Die Vernetzung mit internationalen Projekten und Partnern aus der Wirtschaft oder Berufsverbänden ist erwünscht.

Jede Hochschule erhält die Chance, sich mit bis zu drei Schwerpunktskizzen zu beteiligen. Skizzen und Anträge können nur von der Hochschulleitung ggf. zusammen mit der Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird eine Antragsskizze eingereicht, diese bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Einreichung der Vollerträge.

→ Bei der Antragstellung ist die Vorlage „Antragsmuster Skizze LOEWE-Schwerpunkt“ zwingend zu verwenden. Alle Angaben in den Unterlagen sind bei der Antragserstellung zu beachten. Die Unterlagen stehen unter loewe.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Über die Aufforderung zur Einreichung von Vollerträgen entscheiden Programmbeirat und Verwaltungskommission. In der Regel sollen doppelt so viele Vollerträge zugelassen werden, wie Förderempfehlungen zu Schwerpunkten aufgrund des vorgegebenen Finanzrahmens abgegeben werden können. In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausarbeitung der Vollerträge.

→ Bei der Antragstellung ist die Vorlage „Antragsmuster Vollertrag LOEWE-Schwerpunkt“ zwingend zu verwenden. Alle Angaben in den Unterlagen sind bei der Antragserstellung zu beachten. Die Unterlagen stehen unter loewe.hessen.de zum Download zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmen können auch größere Investitionen im Zusammenhang mit Schwerpunkten finanziert werden.

Begutachtungsverfahren: Die Vollerträge durchlaufen Vor-Ort-Begutachtungen (Peer Review) durch vom Programmbeirat eingesetzte Begutachtungsgruppen mit jeweils drei Fachgutachtenden und einer bzw. einem fachfremden Gutachtenden.

Bei der Bewertung beantragter Projekte sind die Qualität der Forschung, die fachlich, insbesondere durch Publikationen, Drittmittelwerbung oder Verwertungserfolge nachgewiesene Kompetenz der beteiligten Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler, sowie die Aussichten der Projekte für nachhaltige Strukturentwicklungen in der hessischen Forschungslandschaft ausschlaggebend. Kooperationen zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und hier insbesondere die Zusammenarbeit bei der Nachwuchsförderung (z. B. kooperative Promotionen) sind erwünscht.

Bei anwendungsorientierten LOEWE-Projekten wird von den Antragstellenden erwartet, dass sie explizite Strategien und Meilensteinplanungen zur Anwendung und Verwertung ihrer Forschungsergebnisse, zur Zusammenarbeit mit Partnern aus der Praxis (z. B. Wirtschaft, Gesellschaft, öffentliche Hand) und zum Umgang mit geistigem Eigentum entwickelt haben.

Am Ende des vierjährigen Förderzeitraums erfolgt eine Abschlussevaluierung. Die Abschlussevaluierung von Schwerpunkten erfolgt nach Vorlage eines Ergebnisberichts im schriftlichen Verfahren mit der Einbindung externer (Fach-)Gutachtender. Wird eine Übergangsfinanzierung beantragt, sind zusätzlich zum Ergebnisbericht eine Begründung sowie eine schriftliche Verstetigungszusage der weiterführenden Institution/des weiterführenden Drittmittelgebers einzureichen. Bei Beantragung einer Übergangsfinanzierung obliegt dem LOEWE-Programmbeirat im Einzelfall die Entscheidung über die Einbeziehung externer (Fach-)Gutachtender.

→ Alle relevanten Unterlagen zur Ergebnisdarstellung und Beantragung einer Weiterfinanzierung stehen unter loewe.hessen.de zum Download bereit.

Die folgenden Begutachungskriterien gelten für die Begutachtung der Anträge sowie für die Abschlussevaluierung, wobei Qualität und Nachhaltigkeit die zentralen Aspekte darstellen:

- die Innovationsfähigkeit des Konzeptes,
- eine hohe methodisch-wissenschaftliche Qualität der geplanten Arbeiten,
- die für die Einrichtung/en und die Region strukturbildende Wirkung des geplanten Projektes,
- eine adäquate Vernetzung in der Region (Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fach- und Kunsthochschulen, Praxispartner, Verbände),

- die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- der Nachweis von entsprechenden Vorleistungen,
- ein durchdachtes Verwertungskonzept (bei anwendungsorientierten Projekten),
- die durch Vorarbeiten belegte Expertise der Antragstellenden,
- das Koordinationskonzept sowie die Angemessenheit der veranschlagten Mittel,
- Nachhaltigkeit der Weiterführung des Schwerpunkts (aussagekräftige Letters of Intent, ggfs. Kooperationsvereinbarungen mit Wirtschaftsunternehmen, Dokumentationen erster Gespräche mit den für die geplante Nachhaltigkeitsperspektive relevanten Drittmittelgebern, abgestimmter Zeitplan zur Erreichung der Nachhaltigkeitsperspektive),
- Plausibilität der Zeit- und Finanzplanung, insbesondere auch bei Übergang von der Förderung in die Nachhaltigkeit.

Der Weg aus einem erfolgreichen LOEWE-Schwerpunkt in ein neues LOEWE-Zentrum soll im Ausnahmefall und unter besonderer Berücksichtigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen für Hessen möglich sein, soweit dies im Rahmen der Gesamtfinanzierung des LOEWE-Programms realisiert werden kann.

Nach Abschluss der Förderung legen die Antragstellenden dem HMWK einen zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussbericht vor.

Entscheidungsverfahren: Die Ergebnisse der Begutachtung der Vollanträge bilden die Grundlage für die Förderempfehlungen der Gutachtenden, auf deren Basis der Programmbeirat der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Die eigentliche Förderentscheidung trifft die Verwaltungskommission. (→ Siehe auch Abschnitt IV. LOEWE-Gremien).

Bei den Förderentscheidungen im wettbewerblichen Verfahren ist die wissenschaftliche Exzellenz der Anträge entscheidend, unabhängig von der fachlichen und inhaltlichen Ausrichtung sowie davon, ob die beantragten Vorhaben im Bereich der eher erkenntnisorientierten oder der eher anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sind.

Die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Relevanz der vorgesehenen Forschungsarbeiten und deren Erkenntnisgewinn fließen positiv in die Bewertung der Anträge ein.

d. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Das jährliche Fördervolumen je Schwerpunkt beläuft sich auf 0,5 bis 1,2 Mio. Euro. Die Laufzeit beträgt vier Jahre.

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Investitionsmittel; Infrastruktur- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) werden über eine 20-prozentige Overheadpauschale abgedeckt. Kosten für die Vermittlung von LOEWE-Forschung in die Öffentlichkeit können in angemessener Höhe aus LOEWE-Projektmitteln finanziert werden. Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) sowie Gastaufenthalte (Reisekosten, Unterbringungskosten) beantragt werden. Die sukzessive Erschließung weiterer Drittmittelquellen ist erwünscht. In Vollarträgen der Projekte ist die Anzahl, die jeweilige Dauer und die jeweilige Höhe der durch LOEWE-Mittel finanzierten Stipendien auszuweisen. Die Untergrenze für die Vergabe der Doktoranden/innen-Stipendien liegt in Anlehnung an die Vorgaben der DFG bei z. Zt. 1.000 Euro/Monat.

In begründeten Ausnahmen können auch größere Investitionen im Zusammenhang mit Schwerpunkten finanziert werden.

Die Mittel werden an die koordinierende Einrichtung (Federführung) vergeben, die die Mittel an die Partner weiterleitet. Die koordinierende Einrichtung ist dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Sofern Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) an dem Projekt beteiligt sind, können diese eine Förderung über die Förderlinie 3 (LOEWE-KMU-Verbundvorhaben) beantragen.

Schwerpunkte werden über einen Zeitraum von vier Jahren gefördert. In ganz besonderen Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer konkreten Anschlussfinanzierung kann eine Übergangsfinanzierung gewährt werden. Die mögliche Dauer einer Übergangsfinanzierung wird im Einzelfall durch die LOEWE-Gremien entschieden. Die Bewilligungszusagen gelten jeweils vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

e. Hinweise zur Antragstellung (Erstanträge)

Nachfolgend werden die erforderlichen Inhalte bei der Einreichung von Antragsskizzen und Vollarträgen für LOEWE-Schwerpunkte dargestellt. Bei der Antragstellung sind die Antragsmuster zwingend zu verwenden.

→ Die Unterlagen stehen unter loewe.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Antragsskizzen für LOEWE-Schwerpunkte

- Antragsskizzen dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 25 Seiten DIN A4 nicht überschreiten (max. 10 Seiten Projektbeschreibung; max. 15 Seiten Anhang). Sonstige Dokumente/Anlagen werden nicht berücksichtigt.

Projektbeschreibung

1. Inhaltsverzeichnis

2. Zusammenfassung und Zielsetzung

Zusammenfassung, in der die wesentlichen Ziele des geplanten Schwerpunkts in einer allgemein verständlichen Sprache dargestellt werden.

3. Wissenschaftliche Leitidee und wissenschaftliche Ziele

Angaben zum wissenschaftlichen Konzept und zu den langfristig angelegten wissenschaftlichen Zielen.

4. Begründung der Themenwahl

Bezüge des beantragten Projekts zum Profil der Hochschule/der Einrichtung und zur hessischen Forschungslandschaft (mögliche Implikation für die hessische Forschungslandschaft).

42

5. Stand der Forschung und Vorarbeiten der Antragstellenden

Darstellung des Forschungsstands und der relevanten Vorarbeiten der Antragstellenden.

6. Begründung des geplanten Arbeitsprogramms

Erläuterung und Begründung des geplanten Arbeitsprogramms.

7. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung

Erläuterung der geplanten fachübergreifenden Kooperationen und strukturierten Vernetzungen zwischen den beteiligten Einrichtungen. Darstellung der Beiträge der Partner.

8. Mechanismen zum Wissens- und Technologietransfer

Erläuterung der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Relevanz des Themas des beantragten LOEWE-Schwerpunkts. Bei Beteiligung von Unternehmen mit eigenen Projektmitteln sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und Wirtschaft deutlich herausgestellt werden. (KMU können über die Förderlinie 3 in einem gesonderten Projekt eine eigene Finanzierung beantragen). Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse.

9. Jährlicher Finanzbedarf des Schwerpunkts

Darstellung des Finanzbedarfs, differenziert nach Personal-, Sach- und Investitionskosten.

10. Nachhaltigkeitskonzept

Darstellung eines konkreten Nachhaltigkeitskonzepts für die angestrebte Anschlussfinanzierung inklusive Zeit- und Finanzplanung. Erläuterung mindestens einer alternativen Nachhaltigkeitsperspektive.

Anhang

- a. Tabellarische Übersicht der bislang erreichten Leistungen der Antragstellenden, auf denen das Projekt aufbaut.
- b. Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitationen), Preise.

43

- c. Für Partner aus der Wirtschaft: Kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggfs. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeitenden; ggf. Beschreibung begleitender, aber klar abgrenzbarer Vorhaben (Doppelförderung ist ausgeschlossen) aus der Förderlinie 3 „LOEWE-KMU-Verbundvorhaben“; Interessenbekundungen der Unternehmen/ Praxispartner (Letters of Intent, Verkleinerungen der Briefseiten auf DIN A5 zulässig, sofern die Lesbarkeit gewährleistet ist).
- d. Erklärung der Antragstellenden zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Schwerpunktinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung unter loewe.hessen.de).
- e. Erklärung der Leitung der federführenden Einrichtung, dass die formalen Vorgaben zur Antragstellung eingehalten wurden.
- f. Den Unterlagen ist eine Vorschlagliste mit bis zu fünf unabhängigen außerhessischen Gutachtenden beizufügen (vgl. hierzu die Kriterien für die Befangenheit von Begutachtenden für LOEWE).

Vollanträge für LOEWE-Schwerpunkte

- Vollanträge dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 70 Seiten DIN A4 nicht überschreiten (max. 40 Seiten Projektbeschreibung; max. 30 Seiten Anhang). Sonstige Dokumente/Anlagen werden nicht berücksichtigt.

Projektbeschreibung**1. Inhaltsverzeichnis****2. Zusammenfassung und Zielsetzung**

Zusammenfassung, in der die wesentlichen Ziele des geplanten Schwerpunkts in einer allgemein verständlichen Sprache dargestellt werden.

3. Wissenschaftliche Leitidee und wissenschaftliche Ziele

Angaben zum wissenschaftlichen Konzept und zu den langfristig angelegten wissenschaftlichen Zielen.

4. Begründung der Themenwahl

Darstellung, inwieweit die gewählte Thematik für die Profilschärfung der Hochschule, der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der Partner von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt (mögliche Implikation für die hessische Forschungslandschaft).

5. Stand der Forschung und Vorarbeiten der Antragstellenden

Darlegung des Forschungsstands und der relevanten Vorarbeiten der Antragstellenden.

44 6. Arbeitsprogramm und Zeitplanung

Darstellung des Arbeitsprogramms, der Etappenziele und der Meilensteine zur Erreichung des Projektziels. Beschreibung der einzelnen geplanten Teilprojekte.

7. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung

Erläuterung der geplanten fachübergreifenden Kooperationen und strukturierten Vernetzungen zwischen den beteiligten Einrichtungen und Darstellung der Beiträge der Partner.

8. Mechanismen zum Wissens- und Technologietransfer

Erläuterung der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Relevanz des Themas des beantragten LOEWE-Schwerpunkts. Bei anwendungsorientierten LOEWE-Projekten: Strategien und Meilensteinplanungen zur Anwendung und Verwertung ihrer Forschungsergebnisse, zur Zusammenarbeit mit Partnern aus der Praxis und zum Umgang mit geistigem Eigentum. (KMU können über die Förderlinie 3 in einem gesonderten Projekt eine eigene Finanzierung beantragen). Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse.

9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Erläuterung aller besonderen Maßnahmen, die innerhalb des Schwerpunkts zur Förderung von Promovierenden geplant sind.

10. Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Darstellung der Maßnahmen, die die antragstellende/n Einrichtung/en bereits ergriffen hat/haben, um die Anzahl von Wissenschaftlerinnen nachhaltig zu steigern und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu verbessern.

11. Jährlicher Finanzbedarf des Schwerpunkts

Darstellung des Finanzbedarfs differenziert nach Personal-, Sach- und Investitionskosten. In der Regel darf die ausgewiesene Förder-summe der Antragsskizze im Vollartrag nicht überschritten werden.

12. Nachhaltigkeitskonzept

Darstellung eines konkreten Nachhaltigkeitskonzepts inklusive Zeit- und Finanzplanung. Erläuterung mindestens einer alternativen Nachhaltigkeitsperspektive.

Anhang

- a. Übersicht der bislang erreichten Leistungen der Antragstellenden, auf denen das Projekt aufbaut.
- b. Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitationen), Preise.
- c. Für Partner aus der Wirtschaft: Kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggfs. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeitenden; ggf. Beschreibung begleitender, aber klar abgrenzbarer Vorhaben (Doppelförderung ist ausgeschlossen) aus der Förderlinie 3 „LOEWE-KMU-Verbundvorhaben“; Interessenbekundungen der Unternehmen/ Praxispartner (Letters of Intent, Verkleinerungen der Briefseiten auf DIN A5 sind zulässig, sofern die Lesbarkeit gewährleistet ist).
- d. Entwurf der zwischen den Partnern abgestimmten Kooperationsvereinbarung zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit.
- e. Finanzübersichten (2 Tabellen entsprechend der Vorlage unter loewe.hessen.de).
- f. Erklärung der Antragstellenden zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Schwerpunktsinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung unter loewe.hessen.de).
- g. Erklärung der Hochschulleitungen/der Leitung der federführenden Einrichtung, dass keine Doppelbeantragung des beantragten Schwerpunkts erfolgt.
- h. Erklärung der Leitung der federführenden Einrichtung, dass die formalen Vorgaben zur Antragstellung eingehalten wurden.

3. Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

a. Ziele und Gegenstand

Um die Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu beschleunigen, fördert das Land Hessen, über den Projektträger HA Hessen Agentur GmbH, Forschungs- und Entwicklungs-Verbundvorhaben, die

- zwischen Kleinen und Mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Modul A) und
- zwischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gemeinsam mit KMU sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Modul B)

realisiert werden.

Der Fokus liegt auf dem Überführungsgedanken. Die Förderung soll bewirken, dass der Zeitraum zwischen einer Erfindung und der Anwendung eines Produktes, eines Verfahren oder einer Dienstleistung verkürzt werden kann, um so früher und nachhaltiger Mehrwert und damit die Beschäftigung in der Wirtschaft sichern zu können. Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft, insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen, und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Aus Inventionen werden mithilfe der Maßnahme Innovationen, die schließlich gerade für Kleine und Mittlere Unternehmen neue wirtschaftliche Chancen und erhebliches Potenzial für zukunftsorientierte Arbeitsplätze ergeben. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen Modellcharakter für den Technologiestandort Hessen haben. Die Förderung soll Kooperationen zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mittelständischen Unternehmen anregen und damit den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen. Durch Kooperationen soll es KMU ermöglicht werden, vernetzt zu agieren, um rascher und zielgerichteter Lücken in der Wertschöpfungskette schließen zu können. Mit der Förderung dieser FuE-Kooperationen soll eine nachhaltige Unterstützung zu Clusterbildungsprozessen gewährt werden. Die Verbundprojektförderung dient letztendlich dem Ziel, Kompetenzen aus Wissenschaft und Wirtschaft zu-

sammenzuführen und damit wissenschaftlich-technische Grundlagen für die Volkswirtschaft insgesamt auszubauen.

Um insbesondere das Innovationspotenzial an den hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule Geisenheim University für die Entwicklung von marktorientierten Produkten und Verfahren künftig noch besser auszuschöpfen, können im Modul B neben Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) auch die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Hochschule Geisenheim University selbst eigene Forschungsprojekte im Zusammenwirken mit den hessischen KMU gestalten und beantragen. Auf diese Weise sollen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie der Technologietransfer von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule Geisenheim University in die Industrie gestärkt werden.

Das Fördervolumen pro Projekt beläuft sich auf 100.000 Euro bis 500.000 Euro (zzgl. mind. 50 % Wirtschaftsanteil). Die Laufzeit beträgt in der Regel ein bis drei Jahre.

Die Förderung verläuft entlang der Wertschöpfungskette und bezieht die Verwerter, Zielkunden und Zulieferer ein. Insbesondere die projektbezogenen Ausgaben von Nicht-KMU (OEMs, Großunternehmen) können als förderfähig angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Konsortialführerschaft von Großunternehmen möglich.

Bei einem Verbundvorhaben zwischen einem KMU, einer Universität, einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung handelt es sich um ein herausforderndes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das für den Technologiestandort Hessen Modellcharakter hat. Bei den zu fördernden FuE-Projekten handelt es sich um Verbundprojekte. Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mindestens zwei Partnern (KMU und wissenschaftliche Einrichtung, z. B. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen); Konsortialführer können KMU (Modul A) oder Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Hochschule Geisenheim University (Modul B) sein. Weitere Partner wie Existenzgründer, regionale Gebietskörperschaften, Verwerter, Zielkun-

den sowie Dienstleister sind möglich und oftmals erwünscht. Die Partnerschaft der Projektteilnehmenden beruht auf verschiedenen und erkennbaren Kernkompetenzen – Unterauftragnehmer/Dienstleister ohne signifikante Eigenbeiträge und Entwicklungsleistungen sind als Partner nicht anerkennungs-/förderfähig. Bezüglich der Auswahl der Partner sind auch Firmen und Institutionen außerhalb Hessens möglich; die Förderfähigkeit außerhessischer Partner ist nur bei Einkauf von Schlüsseltechnologien, die in Hessen nachweisbar nicht angeboten werden, und im Ausnahmefall möglich. Beim eingegangenen Unternehmensverbund muss eine Dauerhaftigkeit der partnerschaftlichen Interessen gewährleistet sein.

Neben der technologischen Schwerpunktsetzung muss das Projekt konkrete Produkt- und Prozessinnovationen aufweisen. Das zu fördernde Projekt weist ein hohes technologisches Risiko auf, enthält aber eine erkennbare Markt- und Kundennähe, insbesondere eine Anwendungsnähe. Es handelt sich dabei um eine vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, einen funktionstüchtigen Prototypen oder Demonstrator zu entwickeln. Nicht förderfähig ist die Basis- bzw. Grundlagenforschung. Weiterhin weisen die FuE-Projekte neue nachvollziehbare Ansätze aufbauend auf dem Stand der Technik auf; erkennbare Weiterentwicklungen auf Basis bereits entwickelter oder bestehender Technologien zur Erreichung des Standes der Technik sind nicht förderfähig. Dabei darf mit dem Vorhaben nicht in erheblichem Umfang begonnen worden sein (Refinanzierungsverbot). Der Forschungsanteil muss erkennbar bleiben – es handelt sich nicht um reine Applikationsentwicklungen oder einen reinen Technologietransfer in die Verwertung.

Sowohl interner als auch externer Technologietransfer werden als Projektergebnis vorausgesetzt.

Eine finanzielle Unterstützung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) kann ausschließlich im Rahmen der Förderlinie 3 (LOEWE-KMU-Verbundvorhaben) beantragt werden. Eine Anbindung des Verbundes an Zentren (s. Förderlinie 1), Netzwerke, regionale Cluster sowie thematische Programme (s. Förderlinie 2) ist im Rahmen einer wirtschaftlichen und strukturellen Belebung des Landes sowie aufgrund vielfältiger Vorteile für die Unternehmen selbst aber ausdrücklich erwünscht. Wesentliche Förder-

voraussetzung für ein geplantes Verbundvorhaben ist die erfolgreiche Umsetzung/Verwertung des entwickelten Produkts, Prozesses oder der Dienstleistung im Markt. Diesbezügliche Planungen sind bereits im Antragsverfahren transparent und plausibel darzustellen; Markteintritts- und Markterschließungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

b. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Hochschule Geisenheim University, Kleine und Mittlere Unternehmen, Ingenieurbüros und ähnliche freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technischen wissenschaftlichen Infrastruktur. (Es können nur Konsortien gefördert werden, bei denen der Konsortialführer seinen Sitz in Hessen hat).

Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mindestens zwei Partnern (KMU und wissenschaftliche Einrichtung, z. B. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen). Die beteiligten Partner müssen eindeutige Kernkompetenzen aufweisen. Die Vermarktung der Ergebnisse ist gewünscht und gefordert. Eine Anbindung der Verbundvorhaben an LOEWE-Zentren (gemäß Förderlinie 1), Netzwerke, regionale Cluster sowie thematische Schwerpunkte (gemäß Förderlinie 2) ist gewünscht.

Im Rahmen der LOEWE-Förderlinie 3 sind nach den EU-Kriterien als unabhängige KMU zu definierende Unternehmen förderfähig. Nach der EG-Verordnung Nr. 70/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 (EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an Kleine und Mittlere Unternehmen) gelten als KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro erzielen, oder deren Jahresbilanzsumme auf höchstens 43 Mio. Euro begrenzt ist.¹⁾ Als unabhängig gelten Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich bis zu maximal 25 % im Besitz eines „Nicht-KMU“ befinden. Seit 2012 können darüber hinaus auch durch Inhaber- bzw. Personengeschafter geführte Unternehmen, die nicht mehr als 1.000 Beschäftigte haben und deren Umsatz nicht höher als 200 Mio. Euro

1) KMU-Definition: http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

ist, gefördert werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass diese Unternehmen im Förderantrag den sog. Anreizeffekt nach Artikel 8 (2) der sog. Gruppenfreistellungsverordnung (VO-EG-Nr. 800/2008) nachweisen.

Darüber hinaus sind familiengeführte Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern antragsberechtigt, auch dann, wenn an den Unternehmen Konzern- oder Finanzbeteiligungen bis zu 25 % bestehen. Zusätzlich sind bei folgenden Kategorien von Investoren sogar Beteiligungen zwischen 25 – 50 % an den Familiengesellschaften möglich:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

(entsprechend der Empfehlungen der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)).

Konsortialführer eines Verbundvorhabens können Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Modul B) und Unternehmen (Modul A), die vorgenannten Kriterien entsprechen, sein sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Großunternehmen und Konzerne. Großunternehmen und Konzerne sind jedoch grundsätzlich nicht förderfähig. Die Ausgaben von Großunternehmen im Rahmen des Verwendungszwecks eines LOEWE-Verbundvorhabens können anerkannt werden.

Sofern die Ausgaben der hochschulischen und außerhochschulischen Partner nicht über die Förderlinien 1 und 2 abgedeckt sind, sind deren Ausgaben im Rahmen der Grenzen der Landesförderung ebenfalls zuwendungsfähig.

Die Förderung orientiert sich an den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung. Diese Richtlinien des Landes wurden von der EU-Kommission von der „de-minimis“ Beihilferegelung freigestellt. Damit handelt es sich bei den Zuschüssen nicht um eine „de-minimis“ Beihilfe im Sinne der „de-minimis“ Regel.

c. Projektträger

Projektträger ist die HA Hessen Agentur GmbH.

d. Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Innerhalb der ersten Phase reichen Antragstellende eine mit den wesentlichen Informationen angereicherte Projektskizze ein. Wird die Projektskizze bewilligt, ist von den Antragstellenden ein erweiterter Projektantrag abzugeben.

Auf Basis eines fachlichen Gutachtens empfiehlt die LOEWE 3-Auswahlkommission Verbundprojekte zur Förderung. Nicht empfohlene Projekte führen zur Ablehnung durch den Projektträger. Auf Basis der Förderempfehlungen der LOEWE 3-Auswahlkommission beantragt der Projektträger eine Fördergenehmigung bei der LOEWE-Geschäftsstelle im HMWK und reicht die vollständigen Unterlagen (Antrag, Gutachten und gezeichnete Protokolle der entsprechenden Bewilligungsgremiumssitzungen, rechtskräftig unterschriebener Formantrag) ein. Die LOEWE-Geschäftsstelle im HMWK genehmigt die Förderung von empfohlenen Verbundprojekten im schriftlichen Verfahren. Anträge können jederzeit eingereicht werden, die zeitliche Spanne zwischen Skizze und Vollantrag ergibt sich aus dem individuellen Verfahren.

e. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Im Zuwendungsvertrag sind Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfänger festgeschrieben.

Rechte der Zuwendungsempfänger sind:

- Anspruch auf die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Mittel, Verwertungs- und Schutzrechte.

Pflichten der Zuwendungsempfänger sind:

- Buchführungs- und Verwendungspflichten („wirtschaftlich und sparsam“),
- Zweckbindung der Mittel an das Projekt,
- Zwischen- und Abschlussberichte,
- Verwendungsnachweise,
- Verwendung von Logos der Zuwendungsgeber.

Der Mittelabruf der bewilligten Zuwendungen ist geregelt gemäß Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und ist an konkrete Zeitrahmen sowie die anteilige Förderquote gebunden. Die Gesamtausgaben sind darin festgelegt als:

- Ausgaben, die bis zum Mittelabruf bereits getätigt wurden,
- zzgl. voraussichtliche Ausgaben, die in den folgenden zwei Monaten fällig werden.

Im Rahmen der Verwendungsnachweise sind qualitative, vor allem aber quantitative Nachweise zu erbringen.

Quantitative Nachweise:

- Soll/Ist-Vergleich der Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr,
- Stundennachweise zu Personalausgaben sowie
- Rechnungen und Belege (Kopien, Kontoauszüge).

Qualitative Nachweise:

- Zwischen- und Abschlussbericht.

Die quantitativen Verwendungsnachweise sind einzureichen bis Ende Februar des Folgejahres.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ebenso nach qualitativen und quantitativen Richtlinien.

Quantitative Prüfung:

- Belegprüfung,
- Zinsprüfung,
- Rückforderung.

Qualitative Prüfung:

- Vor-Ort-Evaluierung der Projektergebnisse.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 % gewährt. Bei partnerschaftlich eingebundenen Universitäten, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind, können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Bei antragstellenden Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind und die Koordination des Vorhabens übernehmen, können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden zzgl. einer Overheadpauschale auf die Personalkosten in Höhe von 20 %.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind:

- Personalausgaben,
- Mieten, Leasingraten, Abschreibungen,
- Verbrauchsmaterial, Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen,
- kalkulatorische Kosten und Vorlaufkosten.

f. Hinweise zur Antragstellung

Die Projektskizze enthält und beschreibt:

- den derzeitigen Stand der Technik und die ausgewiesenen Projektziele,
- die Projektpartner (Kernkompetenzen),
- den Innovationsgrad des Projektes/erwartete Ergebnisse,
- Vorarbeiten (u. a. Schutzrechtsanmeldungen, -vorschriften),
- Wettbewerbssituation (u. a. Erwartungen, Wettbewerbsvorteile, Markttauglichkeit),
- Projektdauer,
- Projektausgaben, gegliedert nach Kosten- und Finanzierungsplan,
- Personalausgaben KMU (nach Stundensätzen),
- Personalausgaben Hochschulen (nach TV-H),
- Sachausgaben.

Wird zur Einreichung eines Vollantrags aufgefördert, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Deckblatt (eine Seite),
- Projektkurzbeschreibung (eine Seite),
- ausführliche Darstellung/Langfassung (15 bis 20 Seiten),
- unterschriebener Kurzantrag Konsortialführer (drei Seiten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan der Hochschulen/FuE-Einrichtungen unter Beachtung der Zuschussfähigkeit von Ausgaben entsprechend der EU-VO Nr. 1685/2000 (drei Seiten),
- Gesamtausgaben- und Finanzierungsplan (zwei Seiten) entsprechend der EU-VO Nr. 1685/2000,
- Erklärungen (eine Seite),
- FuE-Vertrag der Verbundprojektpartner (variabel).

Der Gesamtumfang des Antrags sollte 30 Seiten nicht überschreiten.

4. Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

a. Förderlinien 1 und 2: LOEWE-Zentren und -Schwerpunkte

Allgemeine Aspekte

- Die auf den vorhergehenden Seiten aufgeführten Ziele, Beschreibungen und Verfahrensregelungen sind Bestandteil der Ausschreibungen.
- Die Landesmittel werden gezielt außerhalb der laufenden Hochschulfinanzierung und der laufenden institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen für Forschung und Entwicklung eingesetzt.
- Den Hochschulen wird es in diesem Rahmen ermöglicht, zusätzliche Forschungsprofessuren zu schaffen.
- Die Vernetzung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten soll verstärkt werden.
- Im Rahmen der Zentren werden internationale Austauschprogramme durch Finanzierung von Gastprofessuren ermöglicht.
- Eine finanzielle Unterstützung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) kann ausschließlich im Rahmen der Förderlinie 3 (LOEWE-KMU-Verbundvorhaben) beantragt werden, wobei eine inhaltliche Verzahnung mit den anderen beiden Förderlinien ausdrücklich erwünscht ist.

Formale Vorgaben für die Antragstellung

- Antragsskizzen und Vollanträge werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung/en der jeweiligen Hochschule/n und die Leitung/en der außeruniversitären Forschungseinrichtung/en eingereicht. (Unterschrift/en der Antragstellenden). Deutlich herauszustellen ist, welcher Antragstellende die Federführung (Koordination) übernimmt.
- Antragssprache ist in der Regel Deutsch.
- Schrifttyp Arial (Microsoft Word 2010 oder höher/frei verfügbares Textverarbeitungsprogramm), Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder je mind. 2 cm, einseitig bedruckt. (Sollen andere Textverarbeitungs-Programme/Arial-Varianten zur Erstellung der Antragsunter-

lagen verwendet werden, muss dies im Vorfeld durch die LOEWE-Geschäftsstelle schriftlich genehmigt werden).

- Grafiken und Tabellen sind in einer lesbaren Schriftgröße darzustellen.
- Beigefügte Interessenbekundungen der Unternehmen/Praxispartner (Letters of Intent): Verkleinerungen der Briefseiten auf DIN A5 sind zulässig, sofern die Lesbarkeit gewährleistet ist.
- Angabe von Seitenzahlen.
- Die Antragsunterlagen müssen in 20-facher Ausfertigung (ungebunden, Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Abschlussfrist eingegangen sein:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Abteilung III Hochschulen und Forschung
LOEWE-Geschäftsstelle
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden

- Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (PDF-Format ohne Zugriffsbeschränkungen, Dateigröße: max. 50 MB) auf CD-ROM eingereicht.
- Bei Anträgen sind die formalen Vorgaben gemäß der LOEWE-Förderrichtlinie zu beachten und zwingend einzuhalten.
- Die LOEWE-Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Einhaltung der formalen Vorgaben (z. B. Abgabedatum, Antragsberechtigung, beantragter Förderzeitraum, Antragssprache, Seitenzahl, Schrifttyp, Schriftgröße, Zeilenabstand, Seitenränder). Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Eine Wiedereinreichung in derselben Ausschreibungsrunde ist nicht zulässig.
- Die Erklärung zur Einhaltung der formalen Vorgaben ist dem Antrag mit Unterschrift der federführenden Einrichtung und Datumsangabe beizulegen.

Finanzielle Abwicklung

- Die vom HMWK zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht im Rahmen des Erfolgsbudgets der Hochschulen angerechnet. Die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen aber in das Erfolgsbudget der beteiligten Hochschulen ein.
- Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.
- In Abhängigkeit von dem Begutachtungsverfahren werden die Mittel mehrjährig bewilligt.
- Die koordinierende Einrichtung ist dem Land Hessen gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Mittelempfänger haben dem HMWK jährliche Verwendungsnachweise entsprechend den Anforderungen, die für Zuwendungen des Landes (Landeshaushaltsordnung; ANBest-P) gelten, vorzulegen. Umfang und Form der Verwendungsnachweise werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- Im Rahmen der Verwendungsnachweise müssen die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen den Nachweis erbringen, dass die Mittel ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke eingesetzt wurden.
- Die administrative Begleitung des Programms sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das HMWK.

In folgenden Fällen ist eine Förderung durch die Forschungsinitiative ausgeschlossen:

- Die Förderung von Wirtschaftsunternehmen, sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie von Einzelpersonen ist in den Förderlinien 1 und 2 ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden die Stipendien-Programme im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen der Zentren.
- Eine dauerhafte Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.

- LOEWE kann nach Absprache auch Projekte fördern, die bereits begonnen wurden. Ausgeschlossen ist aber die nachträgliche Bezuschussung von abgeschlossenen Projekten bzw. die Erstattung von anderweitig gewährten Vorfinanzierungen.
- Eine Förderung durch LOEWE darf nicht zum Anlass von Kürzungen laufender institutioneller Mittel oder Projektmittel durch Dritte bzw. das Land Hessen werden.
- Eine Doppeleinreichung von Anträgen bei anderen Drittmittelgebern ist ausgeschlossen.

b. Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

Für eine Förderung kommen Projekte unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Die Projekte müssen einen innovativen Charakter aufweisen.
- Die FuE-Projekte müssen im Verbund realisiert werden.
- Sie müssen einen deutlichen Bezug zu hessischen Technologieschwerpunkten (z. B. Informations- und Kommunikationstechnologien/Multimedia, Mikrosystemtechnik, Umwelttechnik, Biotechnologie, Neue Werkstoffe, Nanotechnologie etc.) aufweisen.
- Eine Vernetzung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen über das bestehende Maß hinaus ist wünschenswert.
- Die Einbindung von Verwertungspartnern und Zielkunden (auch Nicht-KMU) ist erwünscht.
- Die Projekte müssen geeignet sein, die Zukunftsfähigkeit Hessens zu sichern.
- Die Förderung muss sich auf ein konkretes Vorhaben beziehen und erfolgt zeitlich befristet als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Ein unterschriebener Konsortialvertrag zwischen den Partnern ist dem Antrag beizufügen.
- Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse müssen entsprechend den Regeln der LHO (Landeshaushaltsordnung Hessen) und den Richtlinien des Landes zur Innovationsförderung (StAnz. 2010, S. 1860) verausgabt werden, ein entsprechender Nachweis ist über den Verwendungsnachweis zu führen.
- Die Förderung kann nur an Konsortien erfolgen, bei denen der Konsortialführer seinen Sitz in Hessen hat.
- Zuwendungen an Körperschaften des Öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützige Körperschaften in Nicht-Landesträgerschaft sind für gemeinnützige Zwecke möglich. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist dem Antrag beizufügen.
- Antragsberechtigt sind neben KMU der gewerblichen Wirtschaft auch Ingenieurbüros und ähnliche freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technischen wissenschaftlichen Infrastruktur (Modul A).

- Antragsberechtigt sind die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Modul B). Dabei können 100 % der förderfähigen Ausgaben zzgl. einer Overheadpauschale von 20 % auf die Personalmittel in Ansatz gebracht werden.
- Von universitären und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird ein Eigenanteil von mind. 10 % an den förderfähigen Ausgaben erwartet.

In folgenden Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Ausgeschlossen ist die institutionelle Förderung von Einrichtungen mit Ausnahme von besonders begründeten Modellversuchen und Anschubfinanzierungen.
- Ausgeschlossen ist die dauernde Förderung von Maßnahmen.
- Ausgeschlossen sind die Schließung allgemeiner oder besonderer Etatlücken und der Ausgleich von Defiziten, die durch den Ausfall anderer Finanzierungen entstanden sind.
- Ausgeschlossen ist die Übernahme von rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen des Landes oder hoheitlicher Aufgaben.
- Eine Förderung durch dieses Programm darf nicht zum Anlass von Mittelkürzungen durch Dritte bzw. des Landes werden.
- Eine Doppeleinreichung von Anträgen bei anderen Drittmittelgebern ist auszuschließen.
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS).
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten, mit denen vor Antragsabgabe in erheblichem Umfang begonnen wurde, sofern nicht im Vorfeld eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot beantragt und gewährt wurde.